



Die nachfolgenden Informationen stellen kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für einen Kauf oder Bezug von Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika dar. Die Bezugsrechte und die Aktien dürfen zu keiner Zeit in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft, geliefert oder auf andere Weise übertragen werden, sofern sie nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert sind oder sofern nicht ein Befreiungstatbestand nach dem Securities Act vorliegt oder eine solche Transaktion nicht darunter fällt. Die Deutsche Lufthansa AG hat weder die Bezugsrechte noch die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act registriert und beabsichtigt auch nicht, die Bezugsrechte oder die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act zu registrieren oder in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich anzubieten.

These materials are not an offer or the solicitation of an offer for sale or subscription of the shares in the United States of America. The subscription rights and the shares may not, at any time, be offered, sold, delivered or otherwise transferred in the United States of America absent registration or an exemption from registration under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (“Securities Act”). Deutsche Lufthansa AG has not registered and does not intend to register the subscription rights and/or the shares under the Securities Act or publicly offer the subscription rights and/or shares in the United States of America.

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Köln

International Securities Identification Number (ISIN): DE0008232125

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): 823212

Börsenkürzel: LHA

Dokument zur Information nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG und § 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG vom 18. März 2016 ergänzt am 13. Mai 2016¹⁾

für die neuen Aktien, die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung (wie unter III. definiert) gegen Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche (wie unter III. definiert) gemäß dem von der Hauptversammlung der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft am 28. April 2016 gefassten Gewinnverwendungsbeschluss ausgegeben werden (Dividenden in Form von Aktien).

I. Zweck

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168 („Lufthansa“ oder „Gesellschaft“), haben der ordentlichen Hauptversammlung der Lufthansa am 28. April 2016 unter Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2015) vorgeschlagen, die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie zu beschließen („Gewinnverwendungsbeschluss“). Diese Dividende wird nach Wahl der Aktionäre entweder (i) ausschließlich in bar oder (ii) für einen Teil der Dividende zur Begleichung der Steuerschuld in bar und für den verbleibenden Teil der Dividende in Form von Aktien der Gesellschaft („Aktiendividende“) oder (iii) für einen Teil ihrer Aktien in bar und für den anderen Teil ihrer Aktien als Aktiendividende geleistet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Lufthansa beabsichtigen, die für die Aktiendividende benötigten Aktien durch teilweise Ausnutzung des durch Beschluss der Hauptversammlung am 29. April 2015 geschaffenen Genehmigten Kapitals A nach § 4 der Satzung der Lufthansa („Genehmigtes Kapital A“) gegen Sacheinlage zu schaffen. Als

Sacheinlage werden durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstandene Anteilige Dividendenansprüche (wie unter III. definiert) derjenigen Aktionäre eingebracht, die sich für die Aktiendividende entscheiden.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 Abs. 1 Nr. 4, 4 Abs. 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot, § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG, und die Zulassung, § 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG, von an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, „sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden“.

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Prospektrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung (Richtlinie 2010/73 EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71 EG und 2004/109/EG, einschließlich sämtlicher einschlägiger Umsetzungsmaßnahmen die „Prospekt-richtlinie“) dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

¹⁾ Eine Version dieses Dokuments, in dem die Änderungen zu der Vorversion kenntlich gemacht sind, ist abrufbar unter www.lufthansagroup.com/investor-relations.



Weder die Bezugsrechte noch die Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die Aktien dürfen zu keiner Zeit in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, geliefert oder auf andere Weise übertragen werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand nach dem Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunter fällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt. Die Lufthansa hat weder die Bezugsrechte noch die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act registriert und beabsichtigt auch nicht, die Bezugsrechte oder die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act zu registrieren oder in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich anzubieten.

II. Gründe

Die Wahlmöglichkeit zwischen einer Bardividende und einer Dividende in Form von Aktien ist international und national anerkannt und verbreitet. Auch deutsche börsennotierte Gesellschaften haben in der Vergangenheit ihren Aktionären zunehmend die Wahl eröffnet, anstatt einer Bardividende neue Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Dadurch wird dem Aktionär die Möglichkeit gegeben, den nicht für die Begleichung seiner Steuerschuld erforderlichen Teil der ihm zustehenden Dividende unmittelbar zu reinvestieren. Soweit ein Aktionär die Aktiendividende wählt, kann er vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der Lufthansa infolge der Kapitalerhöhung verringert.

Für die Gesellschaft verringert sich durch die Aktiendividende der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividendenzahlung in dem Umfang, in dem die Anteiligen Dividendenansprüche (wie unter III. definiert) in die Gesellschaft reinvestiert und anstelle der Dividende neue Aktien geliefert werden.

III. Gegenstand des vorliegenden Dokuments / Wahlrecht

Gegenstand dieses Dokuments sind die neuen Aktien, welche bei der Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrecht („**Bezugsrechtskapitalerhöhung**“) mittels Einbringung der jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche (wie nachfolgend definiert) geschaffen werden („**Neue Aktien**“).

Hierdurch eröffnet die Lufthansa Aktionären, in deren Wertpapierdepots am 28. April 2016, abends 23.59 Uhr MESZ, Lufthansa Aktien eingebucht waren und die nicht vorher bereits verkauft wurden, die nachfolgend näher beschriebene Wahl, die Dividende (i) ausschließlich in bar oder (ii) als Aktiendividende oder (iii) für einen Teil ihrer Aktien in bar und für den anderen Teil ihrer Aktien als Aktiendividende zu erhalten.

Aus abwicklungstechnischen Gründen konnten die Besitzer von effektiven Namensaktien der Gesellschaft („**Effektive Stücke**“) die Möglichkeit der Aktiendividende nur nutzen, wenn sie die Effektiven Stücke zusammen mit den noch nicht aufgerufenen Gewinnanteilscheinen Nr. 15 bis 20 nebst Erneuerungsschein bei ihrer depotführenden Bank zwecks Einreichung und Umtauschs in girosammelverwahrte Namensaktien vorlegen und gleichzeitig ein girosammelfähiges Wertpapierdepot für die Einbuchung der aus dem Umtausch resultierenden Aktien benannt. Die Effektiven Stücke mussten von der depotführenden Bank spätestens bis zum 8. April 2016 bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, („**Commerzbank**“) eingereicht werden; Aktionäre, deren Effektive Stücke erst nach dem 8. April 2016 bei der Commerzbank eingehen, erhalten die Dividende in bar.

Ausschließliche Bardividende

Der Aktionär entscheidet sich ausschließlich für die Bardividende und teilt dies seiner depotführenden Bank mit oder unternimmt in der Zeit zwischen dem 29. April 2016 und dem 17. Mai 2016 (die „**Bezugsfrist**“) nichts. In diesem Fall erhält der Aktionär (mit Ausnahme der Besitzer Effektiver Stücke, die zum Erhalt der Bardividende den Gewinnanteilschein Nr. 15 vorlegen müssen) nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 25. Mai 2016, die Bardividende in Höhe von EUR 0,50 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einzu- behaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich bei einem der Kirchensteuer – unterstellt, es würde der höchste Kirchensteuersatz gelten – unterliegenden Aktionär auf EUR 0,36 pro von ihm gehaltener Stückaktie, bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf EUR 0,37 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, erfolgt die Auszahlung der ausschließlichen Bardividende in Form von zwei Geldebuchungen. Im Rahmen der ersten Buchung erhält der Aktionär einen Betrag in Höhe von EUR 0,15 pro von ihm gehaltener Stückaktie („**Sockeldividendenanteil**“) abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von EUR 0,50 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Der Sockeldividendenanteil wird also (i) bei einem der Kirchensteuer – unterstellt, es gilt der höchste Kirchensteuersatz – unterliegenden Aktionär in Höhe von rund EUR 0,01 ausgezahlt und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär in Höhe von rund EUR 0,02 ausgezahlt. Dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags). Im Rahmen der zweiten Buchung erhält er einen Betrag in Höhe von EUR 0,35 netto, also ohne weitere Abzüge, pro von ihm gehaltener Stückaktie ausbezahlt, da die einzu- behaltende Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde.



Ausschließliche Aktiendividende

Der Aktionär entscheidet sich ausschließlich für die Aktiendividende. In diesem Fall ist es erforderlich, dass der Aktionär diese Entscheidung unter Verwendung des ihm hierfür von seiner depotführenden Bank („**Depotbank**“) zur Verfügung gestellten Formblatts „Bezugs- und Abtretungserklärung“ während der Bezugsfrist rechtzeitig mitteilt und seine anteiligen Dividendenansprüche in Höhe von EUR 0,35 je von ihm gehaltener Stückaktie („**Anteilige Dividendenansprüche**“) an die Commerzbank als Treuhänderin abtritt.

Besitzer von Effektiven Stücken mussten darüber hinaus ihre Effektiven Stücke zusammen mit den noch nicht aufgerufenen Gewinnanteilscheinen Nr. 15 bis 20 nebst Erneuerungsschein bei ihrer Depotbank zwecks Einreichung und Umtauschs in girosammelverwahrte Namensaktien vorlegen und gleichzeitig ein girosammel-fähiges Wertpapierdepot für die Einbuchung der aus dem Umtausch resultierenden Aktien benennen. Die Effektiven Stücke mussten von der Depotbank spätestens bis zum 8. April 2016 bei der Commerzbank eingereicht werden. Auf diese in girosammelverwahrte Namensaktien umgetauschten Aktien wurden am 29. April 2016 die Anteiligen Dividendenansprüche eingebucht und die Aktionäre können wie oben beschrieben unter Verwendung des ihnen hierfür von ihrer Depotbank zur Verfügung gestellten Formblatts ihre Anteiligen Dividendenansprüche an die Commerzbank als Treuhänderin abtreten. Aktionäre, deren Effektive Stücke erst nach dem 8. April 2016 bei der Commerzbank eingehen, erhalten die Dividende in bar.

Auch die Aktiendividende unterliegt grundsätzlich der Kapitalertragsbesteuerung (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Daher wird auch bei der Aktiendividende der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,15 je Stückaktie stets in bar ausgeschüttet. Der Sockeldividendenanteil dient in Abhängigkeit vom steuerlichen Status der jeweiligen Aktionäre zur Abdeckung der durch die Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Ein möglicher Differenzbetrag wird dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben oder der Sockeldividendenanteil wird vollständig (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben. Der verbleibende Teil des Dividendenanspruchs in Höhe von EUR 0,35 je Stückaktie steht als Anteiliger Dividendenanspruch zum Bezug Neuer Aktien zur Verfügung. Die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, die abgetreten werden müssen, um eine Neue Aktie zu beziehen, wurde am 13. Mai 2016 ermittelt und veröffentlicht.

Soweit ein Aktionär Anteilige Dividendenansprüche abgetreten hat, die in Summe (ermittelt durch Multiplikation der Anzahl der Aktien, für die die Aktiendividende gewählt wurde, mit dem Anteiligen Dividendenanspruch) ein ganzzahliges Vielfaches des Bezugspreises übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem größtmöglichen ganzzahligen Vielfachen des Bezugspreises und der wie vorstehend ermittelten Summe der abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche („**Restbetrag**“) in bar ausgezahlt.

Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt voraussichtlich am 30. Mai 2016 und die Auszahlung eines etwaigen Restbetrags voraussichtlich am 25. Mai 2016. Zusätzlich erhält der Aktionär voraussichtlich am 25. Mai 2016 den Sockeldividendenanteil abzüglich der Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abhängig vom steuerlichen Status des Anlegers.

Gemischte Bar- und Aktiendividende

Der Aktionär entscheidet sich für einen Teil seiner Aktien für die Bar-dividende und für den anderen Teil für die Aktiendividende. In diesem Fall gelten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen hat.

IV. Einzelheiten

1. Derzeitiges Grundkapital und Lufthansa Aktien

Das am heutigen Tag eingetragene Grundkapital der Lufthansa beträgt EUR 1.189.219.200,00 und ist eingeteilt in 464.538.750 auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Stückaktie. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt.

Gemäß § 17 der Satzung der Lufthansa gewährt je eine auf den Namen lautende Aktie in der Hauptversammlung der Lufthansa eine Stimme.

Die bestehenden Lufthansa Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den regulierten Märkten der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart zugelassen.

Die bestehenden Lufthansa Aktien sind überwiegend in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, („**Clearstream Banking**“) hinterlegt sind. 32.015 auf den Namen lautende Stückaktien bestehen in Form von effektiven Aktienurkunden. Gemäß § 5 der Satzung der Lufthansa ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile seit der Satzungsänderung aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Juni 2001 ausgeschlossen.

Die bestehenden Lufthansa Aktien lauten auf den Namen; sie sind unter Bezeichnung des Aktionärs nach Namen, Adresse, Geburtsdatum, Aktienstückzahl und Staatsangehörigkeit (natürliche Personen) bzw. Nationalität (juristische Personen) in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Bei Meldepflichtigen im Sinne der §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes sind ferner die in § 80 Abs. 1 AktG aufgeführten Angaben zu machen. Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (Vinkulierung). Die Gesellschaft darf die Zustimmung zur Übertragung der Aktien nur verweigern, wenn zu besorgen ist, dass durch die Eintragung die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse gefährdet sein könnte.

Die Bekanntmachungen der Lufthansa erfolgen gemäß § 3 der Satzung der Lufthansa im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Die Lufthansa ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Zahl- und Abwicklungsstelle der Dividende der Lufthansa für das Geschäftsjahr 2015 ist die Commerzbank.



2. Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus Genehmigtem Kapital A

Vorstand und Aufsichtsrat der Lufthansa beabsichtigen, die Neuen Aktien durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals A zu schaffen.

b) Maximale / minimale Zahl der Neuen Aktien

Die maximale Anzahl der Neuen Aktien steht derzeit noch nicht fest. Sie hängt ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, sowie vom Bezugsverhältnis und vom Bezugspreis der Neuen Aktien.

c) Beispiel auf der Basis des Bezugspreises von EUR 11,97 und des Bezugsverhältnisses von 34,2:1

Sollten sich sämtliche Aktionäre der Lufthansa mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Aktiendividende entscheiden, dann würden bei einem Bezugspreis von EUR 11,97 und einem Bezugsverhältnis von 34,2:1 sowie bei der heute existierenden Zahl von 464.538.750²⁾ dividendenberechtigten Aktien (und unterstellt, alle Aktionäre halten 171 Aktien oder ein ganzzahliges Vielfaches von 34,2) 13.583.004 Stück Neue Aktien begeben werden (maximale Zahl).

Entscheidet sich kein Aktionär für die Aktiendividende, würden keine Neuen Aktien ausgegeben werden, so dass die minimale Anzahl 0 („null“) Stück Neue Aktien betragen würde.

d) Ausstattung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden nach der Hauptversammlung vom 28. April 2016 nach deutschem Recht geschaffen werden. Sie lauten auf den Namen und sind vinkuliert. Die Neuen Aktien werden mit den gleichen Rechten ausgestattet sein wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Je eine Aktie der Gesellschaft, auch je eine Neue Aktie, gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft.

Die Neuen Aktien werden mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2016 ausgestattet sein. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Die Neuen Aktien werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking hinterlegt werden.

Die Lieferung der Neuen Aktien wird ausschließlich durch Girosammelgutschrift erfolgen.

e) Bezugsrechtskapitalerhöhung

Bei der Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien handelt es sich um eine Bezugsrechtskapitalerhöhung. Zur Vereinfachung der Abwicklung kann jeder Aktionär sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist die Commerzbank als fremdnützige Treuhänderin nach näheren Bestimmungen des Bezugsangebots unter Abtretung seiner Anteiligen Dividendenansprüche beauftragt und ermächtigt, die Neuen Aktien, die der Aktionär aufgrund seiner Wahl zum Erhalt der Dividende als Aktiendividende in dem festgelegten Bezugsverhältnis und zu dem festgelegten Bezugspreis beziehen möchte, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Aktionärs zu zeichnen und nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister die so bezogenen Neuen Aktien dem Aktionär zu übertragen.

Die Commerzbank ist auch gegenüber der Lufthansa verpflichtet, die an die Commerzbank treuhänderisch abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises treuhänderisch gezeichneten Aktien entsprechend der von den Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese zu übertragen sowie eventuell zum Bezug von Aktien nicht benötigte Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon mit Hilfe der Depotbanken an diese zurück abzutreten.

Das Bezugsangebot wurde am 29. April 2016 im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Lufthansa unter www.lufthansagroup.com/investor-relations veröffentlicht. Das Bezugsverhältnis sowie der Bezugspreis wurden am 13. Mai 2016 festgelegt und im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Lufthansa unter www.lufthansagroup.com/investor-relations veröffentlicht.

Um die Aktiendividende für die Aktionäre attraktiv zu gestalten, bietet die Gesellschaft den Aktionären die Neuen Aktien zu einem Bezugspreis unterhalb des den Referenzpreis (wie nachfolgend definiert) bildenden volumengewichteten Durchschnittskurses an. Dieser Abschlag wird in der nachfolgenden Berechnung von Bezugsverhältnis und Bezugspreis dergestalt berücksichtigt, dass vom Ergebnis der Division des Referenzpreises durch den Anteiligen Dividendenanspruch 4,0% abgezogen werden.

²⁾ Bitte beachten Sie, dass in diesem Zahlenbeispiel auch die 32.015 Effektiven Stücke enthalten sind, bei denen für die Teilnahme an der Aktiendividende ein Umtausch in girosammelverwahrte Namensaktien bis zum Tag der Hauptversammlung erforderlich war.



Das Bezugsverhältnis errechnet sich wie folgt: Der Referenzpreis wird geteilt durch den Anteiligen Dividendenanspruch. Bezogen auf dieses Ergebnis gewährt die Lufthansa einen Abschlag von 4,0%. Die hieraus resultierende Zahl wird sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und ins Verhältnis gesetzt zu einer Neuen Aktie („**Bezugsverhältnis**“). Das Bezugsverhältnis ist 34,2:1. Es gibt an, wie viele bestehenden Aktien erforderlich sind – und zugleich wie viele Anteilige Dividendenansprüche abzutreten und einzubringen sind –, um eine Neue Aktie beziehen zu können.

Der Bezugspreis entspricht der Anzahl der für den Bezug einer Neuen Aktie abzutretenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche bzw. der Anzahl der bestehenden Aktien, die zum Bezug einer Neuen Aktie berechtigen (vgl. Berechnung des Bezugsverhältnisses), multipliziert mit dem Anteiligen Dividendenanspruch (der „**Bezugspreis**“). Der Bezugspreis beträgt EUR 11,97. Der Referenzpreis ist gleich dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Lufthansa Aktien in Euro im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor dem Tag der Festlegung des Bezugspreises („**Referenzpreis**“). Dieser beträgt EUR 12,5047. Der Tag für die Ermittlung des Referenzpreises war der 12. Mai 2016.

Berechnung

Referenzpreis
EUR 12,5047

Bezugsverhältnis

Rechnung: Ergebnis der Division von EUR 12,5047 durch EUR 0,35, abzüglich 4,0%, somit 34,2986, abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma: 34,2, d. h. für 34,2 bestehende Aktien (und 34,2 Anteilige Dividendenansprüche als Sacheinlage) kann eine Neue Aktie erworben werden.

Bezugspreis

Rechnung: 34,2 multipliziert mit EUR 0,35³⁾. Daraus folgt ein Bezugspreis von EUR 11,97.

Restbetrag

Hat ein Aktionär beispielsweise 35 Anteilige Dividendenansprüche abgetreten und ergibt sich, dass er zu viele Anteilige Dividendenansprüche abgetreten hat, wird der Restbetrag in bar ausgezahlt. Dieser errechnet sich wie folgt:

Der Aktionär hat einen Anspruch auf den Bezug einer Neuen Aktie, was einem Bezugspreis von EUR 11,97 entspricht.

Die Differenz zwischen der Summe der abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche (35 x EUR 0,35 = EUR 12,25) und dem Bezugspreis beträgt demnach EUR 0,28 (EUR 12,25 – EUR 11,97 = EUR 0,28).

Demnach erhält der Aktionär in diesem Beispiel für 35 Anteiligen Dividendenansprüche eine Neue Aktie und einen Restbetrag von EUR 0,28 in bar.

Sockeldividendenanteil

Zusätzlich erhält jeder Aktionär pro von ihm gehaltener Stückaktie einen Betrag in Höhe von EUR 0,15, der dazu dient – falls erforderlich – die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Ein eventueller Differenzbetrag wird dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben. Unterliegt der Aktionär nicht der Kapitalertragsteuer, wird ihm der gesamte Sockeldividendenanteil gutgeschrieben.

Beispielsrechnung zum Sockeldividendenanteil

Die Dividende pro gehaltener Stückaktie beträgt EUR 0,50. Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer – unterstellt, es gilt der höchste Kirchensteuersatz – unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,01 pro von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,02 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,15 wird dem Aktionär vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) unterliegt.

Die Bezugsrechte sind zwar übertragbar, jedoch nur gemeinsam mit Anteiligen Dividendenansprüchen in entsprechender Höhe, weil das Bezugsrecht nur bei Abtretung des jeweiligen Anteiligen Dividendenanspruchs ausgeübt werden kann.

Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte ist nicht vorgesehen.

Die Anteiligen Dividendenansprüche und die hiermit untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den in Girosammelverwahrung gehaltenen Aktien der Gesellschaft wurden nach dem Stand vom 28. April 2016, abends, durch die Clearstream Banking den Depotbanken automatisch zugebucht. Für verkaufte aber noch nicht übertragene Aktien erfolgte eine Korrekturbuchung. Die eingebuchten Anteiligen Dividendenansprüche verkörpern zugleich die entsprechenden Bezugsrechte.

Vom 29. April 2016 an wurden die Lufthansa Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie in den regulierten Märkten der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart „**ex Dividende**“ und folglich auch „**ex Bezugsrecht**“ notiert.

³⁾ Die Berechnung des Bezugsverhältnisses durch Division des Referenzpreises durch EUR 0,35, Abzug von 4,0% und Abrundung auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, und die Ableitung des Bezugspreises durch Multiplikation mit EUR 0,35 erfolgen deshalb in der beschriebenen Form und Reihenfolge, damit sichergestellt werden kann, dass der bei Einbringung von Dividendenansprüchen auf die Aktie zu zahlende Bezugspreis einen Betrag ergibt, der ebenso in Eurocent ausgedrückt werden kann wie auch der zurückzahlende Restbetrag.



Die Bezugsfrist läuft seit 29. April 2016 bis voraussichtlich 17. Mai 2016 (jeweils einschließlich). Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. In diesem Fall erhält der Aktionär die Dividende ausschließlich in bar. Bezugsstelle ist die Commerzbank.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für Lufthansa

Der Lufthansa werden durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zufließen, da die Anteiligen Dividendenansprüche eingebracht werden. In dem Umfang, in dem Aktionäre sich für die Aktiendividende entscheiden, bringen sie Anteilige Dividendenansprüche durch die Commerzbank ein, wodurch sich die von der Lufthansa für das Geschäftsjahr 2015 in bar zu zahlende Dividende verringert.

Wie hoch der eingebrachte Dividendenbetrag sein wird, hängt ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, sowie vom Bezugsverhältnis und vom Bezugspreis der Neuen Aktien.

Sollten sich sämtliche Aktionäre der Lufthansa mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Aktiendividende entscheiden, dann würden bei dem Bezugspreis von EUR 11,97 und dem Bezugsverhältnis von 34,2:1 sowie bei der Stand heute existierenden Zahl von 464.538.750⁴⁾ dividendenberechtigten Aktien (unterstellt, alle Aktionäre halten 171 Aktien oder ein ganzzahliges Vielfaches von 34,2) Anteilige Dividendenansprüche in Höhe von rund EUR 162,6 Millionen eingebracht. Im gleichen Umfang würde sich der von der Lufthansa in bar zu zahlende Dividendenbetrag reduzieren.

Die Kosten der Maßnahme für die Lufthansa, einschließlich der an die transaktionsbegleitende Commerzbank zu zahlenden Vergütung, werden sich voraussichtlich auf rund EUR 0,5 Millionen (netto) belaufen.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Berechtigte Aktionäre

Das Wahlrecht bezüglich der Auszahlung der Dividende (i) ausschließlich in bar oder (ii) als Aktiendividende oder (iii) für einen Teil der Aktien in bar und für den anderen Teil der Aktien als Aktiendividende besteht für alle Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft.

b) Relevanter Zeitpunkt

Aktionäre, die am 28. April 2016, abends 23.59 Uhr MESZ, Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft waren und diese nicht bereits vorher verkauft hatten, haben pro Stückaktie einen Dividendenanspruch erhalten. Von dem Dividendenanspruch unterliegt der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,15 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird mithin an alle Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden haben – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in jedem Fall in bar ausgezahlt. Der Sockeldividendenanteil dient dazu, die mögliche Steuerpflicht des Aktionärs (Kapitalertragsteuer einschließlich

Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) hinsichtlich des gesamten Dividendenanspruchs in Höhe von EUR 0,50 pro Stückaktie zu erfüllen. Dadurch ist gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine Zuzahlung in bar erbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen. Im Hinblick auf den verbleibenden Teilbetrag in Höhe von EUR 0,35 kann der Aktionär frei wählen, ob er diesen (i) in bar erhalten oder (ii) zum Bezug von Neuen Aktien einbringen möchte. Dieser Anteilige Dividendenanspruch ist mit dem Bezugsrecht untrennbar verbunden. Entscheidend für den Erhalt der Dividendenansprüche und der Bezugsrechte war, dass die Lufthansa Aktien am 28. April 2016, abends 23.59 Uhr MESZ, im Depot des jeweiligen Aktionärs eingebucht waren. Spätere Depoteingänge oder Depotabgänge, ausgenommen Korrekturbuchungen infolge verkaufter aber noch nicht verbuchter Aktien, ändern nichts mehr an der Inhaberschaft an den Bezugsrechten.

c) Voraussichtlicher Terminplan

8. April 2016

Ende der Frist für den Eingang der Effektiven Stücke bei der Commerzbank zum Umtausch in girosammelverwahrte Namensaktien

28. April 2016

Hauptversammlung der Lufthansa

Beschluss des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe Neuer Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats

29. April 2016

Einbuchung der Dividendenansprüche in die Aktionärsdepots mit dem untrennbar mit dem Anteiligen Dividendenanspruch verknüpften Bezugsrecht per Depotstand 28. April 2016 abends (ausgenommen Korrekturbuchungen)

Veröffentlichung des Bezugsangebots auf der Internetseite der Lufthansa und im Bundesanzeiger

Beginn der Bezugsfrist

Beginn des Handels der Lufthansa Aktie ex Dividende

13. Mai 2016

Festlegung und Bekanntgabe des Bezugspreises und -verhältnisses im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Lufthansa

17. Mai 2016

Ende der Bezugsfrist

24. Mai 2016

Bekanntgabe der Teilnahmequote

⁴⁾ Bitte beachten Sie, dass in diesem Zahlenbeispiel auch die 32.015 Effektiven Stücke enthalten sind, bei denen für die Teilnahme an der Aktiendividende ein Umtausch in girosammelverwahrte Namensaktien bis zum Tag der Hauptversammlung erforderlich war.



25. Mai 2016

Ausschüttung (i) der Bardividende, (ii) des Restbetrags sowie (iii) des Sockeldividendenanteils

Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung ins Handelsregister des Amtsgerichts Köln

Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) und an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart

30. Mai 2016

Erster Handelstag, Einbeziehung der Neuen Aktien in die existierenden Notierungen

Buchmäßige Lieferung der bezogenen Neuen Aktien

d) Gemischte Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre müssen das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht, soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben, vielmehr können sie ihre Wahl für die Dividende aus sämtlichen Aktien (i) ausschließlich in bar oder (ii) als Aktiendividende oder (iii) für einen Teil ihrer Aktien in bar und für den anderen Teil ihrer Aktien als Aktiendividende frei treffen. Jedoch kann für den Dividendenanspruch aus je einer Aktie nur (i) ausschließliche Barzahlung oder (ii) die Aktiendividende verlangt werden.

e) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben, können diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

f) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar

Die Hauptversammlung der Lufthansa am 28. April 2016 hat eine Dividende pro Aktie der Lufthansa in Höhe von EUR 0,50 beschlossen. Die Auszahlung der Bardividende abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird voraussichtlich am 25. Mai 2016 über die Depotbanken erfolgen. Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, erfolgt die Auszahlung der ausschließlichen Bardividende in Form von zwei Geldbuchungen. Im Rahmen der ersten Buchung erhält der Aktionär den Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,15 pro von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von EUR 0,50 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Der Zahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer – unterstellten, es gilt der höchste Kirchensteuersatz – unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,01 pro von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,02 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags). Im Rahmen der zweiten Buchung erhält er einen Betrag in

Höhe von EUR 0,35 netto, also ohne weitere Abzüge, pro von ihm gehaltener Stückaktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde.

Aktionäre, die ihre Dividende ausschließlich in bar erhalten wollen, können dies ihrer depotführenden Bank mitteilen oder sie unternehmen während der Bezugsfrist nichts.

g) Einzelheiten zur Wahl der Aktiendividende

aa) Teilweise Barausschüttung

Von dem Dividendenanspruch unterliegt der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,15 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird mithin an alle Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden haben – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in jedem Fall in bar ausgezahlt. Der Sockeldividendenanteil dient dazu, die mögliche Steuerpflicht des Aktionärs (Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) hinsichtlich des gesamten Dividendenanspruchs in Höhe von EUR 0,50 pro Stückaktie zu erfüllen. Dadurch ist gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine Zuzahlung in bar erbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen. Im Hinblick auf den verbleibenden Teilbetrag in Höhe von EUR 0,35 kann der Aktionär frei wählen, ob er diesen (i) in bar erhalten oder (ii) zum Bezug von Neuen Aktien einbringen möchte.

bb) Einzelheiten zu den Neuen Aktien

Zu den Neuen Aktien siehe oben unter IV.2.

cc) Festlegung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis wurde zusammen mit dem Bezugspreis am 13. Mai 2016 im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Lufthansa unter www.lufthansagroup.com/investor-relations veröffentlicht. Das Bezugsverhältnis entspricht dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises von EUR 12,5047 durch EUR 0,35, abzüglich eines Abschlags von 4,0% bezogen auf dieses Ergebnis und sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, zu einer Neuen Aktie, somit 34,2:1.

dd) Festlegung des Bezugspreises

Der Bezugspreis entspricht der Anzahl der für den Bezug einer Neuen Aktie abzutretenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche, nämlich 34,2 multipliziert mit EUR 0,35, und beträgt somit EUR 11,97.

Anteilige Dividendenansprüche eines Aktionärs, auf die keine volle Neue Aktie entfällt, werden durch Zahlung der Dividende in bar ausgeglichen. Dies bedeutet, dass Aktionäre, bei denen die Anzahl der jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche, für die die Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer vollen Neuen Aktie ausreicht, ihre Dividende insoweit ausschließlich in bar erhalten.



Beim Bezugsverhältnis von 34,2:1 wird für 35 Aktien, für welche die Aktiendividende gewählt wird, eine Neue Aktie sowie eine Dividendenzahlung in Höhe von $0,8 \times \text{EUR } 0,35 = \text{EUR } 0,28$ in bar gewährt.

ee) Gebühren und Kosten der Aktienzeichnung

Bei der Wahl der Aktiendividende können Depotbankenprovisionen anfallen. Aktionäre sollten sich wegen Einzelheiten vorab direkt bei ihrer Depotbank erkundigen. Kosten, die Depotbanken Aktionären als Depotkunden in Rechnung stellen, können weder von der Lufthansa noch von der Commerzbank erstattet werden. Insbesondere für Aktionäre, die lediglich eine geringe Anzahl von Lufthansa Aktien halten, kann die Wahl der Aktiendividende angesichts der möglicherweise entstehenden Kosten unwirtschaftlich sein.

ff) Ausübung des Wahlrechts bei Wahl der Aktiendividende und Buchung der Neuen Aktien

Bei Wahl der Aktiendividende müssen die Aktionäre rechtzeitig vor dem Ende der Bezugsfrist während der üblichen Geschäftszeiten ihrer Depotbank unter Verwendung des ihnen dafür von ihrer Depotbank zur Verfügung gestellten Formblatts dieser mitteilen, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben möchten und Anteilige Dividendenansprüche entsprechend den ausgeübten Bezugsrechten durch Ausfüllen und Unterzeichnung des Formblatts an die Commerzbank abtreten.

Die Abtretung der Anteiligen Dividendenansprüche erfolgt an die Commerzbank als fremdnützige Treuhänderin mit der Maßgabe, dass die Commerzbank die abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage an die Lufthansa abtritt gegen Zeichnung Neuer Aktien in dem festgelegten Bezugsverhältnis, zu dem festgelegten Bezugspreis im eigenen Namen für Rechnung der Aktionäre mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister dem jeweiligen Aktionär zu übertragen.

Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 30. Mai 2016 an die Depotbanken geliefert.

5. Zulassung zum Handel an der Börse

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und in den regulierten Märkten an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart wird voraussichtlich am 25. Mai 2016 erfolgen.

Die Notierung der Neuen Aktien in den regulierten Märkten an den oben genannten Wertpapierbörsen wird voraussichtlich am 30. Mai 2016 aufgenommen werden, indem die Neuen Aktien in die Notierung der bestehenden Aktien einbezogen werden.

6. Steuerliche Behandlung

Der folgende Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für den Aktionär relevant sein können. Diese überblickshafte Zusammenfassung ersetzt daher nicht den individuellen Rat des Steuerberaters.

Steuerliche Behandlung der Ausschüttung in bar und der Aktiendividende

Die Kapitalertragsteuer wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, dem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder der inländischen Wertpapierhandelsbank, welche die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Zahlstelle auszahlt, oder (ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.

Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375% auf die gesamte Dividende (Aktiendividende und/oder Bardividende). Soweit die Aktionäre kirchensteuerpflichtig sind, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, die Aktionäre haben der Weitergabe ihrer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuereinbehalts ist abhängig von der Religionszugehörigkeit des Aktionärs und seinem Wohnsitz.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer ist auch bei Wahl der Aktiendividende durch die Auszahlung des Sockeldividendenanteils abgedeckt. Die auszahrenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den gesamten Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionären gutzuschreiben.

Ausnahmen von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z. B. Freistellungsbescheinigungen und Nichtveranlagungsbescheinigungen möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht steuerlich sowohl für die ausschließliche Bardividende als auch für die Aktiendividende sowie für die Alternative mit teilweiser Bardividende und Aktiendividende im Kapitalertragsteueranmeldungszeitraum Mai 2016.

7. Nachreichen von weiteren Informationen

Die in diesem Dokument zur Information nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 4, 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG ursprünglich noch offen gelassenen Einzelheiten bzw. ggf. erforderliche Änderungen an diesem Dokument werden auf der Internetseite der Lufthansa unter www.lufthansagroup.com/investor-relations und soweit gesetzlich erforderlich auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.



Frankfurt am Main/Köln, den 13. Mai 2016

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

gez. Simone Menne
Mitglied des Vorstands
Finanzen

gez. ppa. Axel Tillmann
Leiter Konzernfinanzen